

# **Fischerei- und Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970**

## **Gültig ab 08.02.2022**

### **Einleitung:**

Vorliegende Überarbeitete Version der bisherigen Fischerei und Gewässerordnung, soll den Mitgliedern und aktiven Anglern im Verein als Grundlage eines kameradschaftlichen, der aktuellen Rechtsprechung angepassten Miteinanders am Gewässer dienen. Ziel der Überarbeitung war es bürokratische Hürden zu reduzieren und die bestehenden Regelungen auch im Bezug auf eine Weiterentwicklung unseres gemeinsamen Hobbys in eine verständliche Form zu bringen. Dem aktiven Angler soll so eine nachhaltige Ausübung seines Hobbys ermöglicht werden. Der Verein als Betreiber des Mischenbachweiher und Pächter der Hellerstrecken trägt dazu bei, dass die hegerische Verantwortung auch mit Blick auf die sich verändernde Wetterentwicklung, den allgemein zurückgehenden Fischbeständen im Blick behalten wird. Ein besonderes Augenmerk verdient in diesem Zusammenhang die Heller. Durch den Rückbau der Wehre und die Renaturierung des Bachlaufes bedarf es einer stetigen Weiterentwicklung durch Hochwasser usw. bis sich möglicherweise ein annähernd vergleichbares, fischereiliches Potential ergibt, wie es ggf. zu Beginn der 1990er noch bestand. Die Heller als namensgebender Bachlauf des Hellertals und des Hellerberglandes erscheint auch aus lokalem Interesse besonders. Der Bachlauf der Heller zieht sich durch fast alle Ortsteile Neunkirchens und das Wasser der Heller kann historisch als ein wichtiger Faktor in Hinblick auf die Industrialisierung der Region betrachtet werden. Wir, als ortsansässiger Angelverein, haben uns nicht nur der Fischerei verschrieben, sondern sind auch der Hege und Pflege der uns anvertrauten Gewässer und den darin vorkommenden Tieren und Pflanzen verpflichtet. Ein wie in der Heller noch vorkommender wilder Bachforellenbestand kann in wenigen Jahren bereits komplett zusammenbrechen. Dies steigenden Wassertemperaturen, ein immer geringeres Nahrungsangebot sowie der Einfall des Kormorans setzen den Fischbeständen nachhaltig zu. Hier muss ein Umdenken erfolgen, so dass der Angler seinen Blick, weg vom Konsum des von Ihm gehegten Fisches richtet und vielmehr den Erhalt der Biotope, die Wiederansiedlung selten gewordener Arten und den Schutz der Gewässer als oberste Priorität betrachtet. Dieses Umdenken steht nicht im Widerspruch zu einer maßvollen Entnahme gefangener Fische.

Kurz betrachtet geht es hier um ein Geben und Nehmen und einen in gewissem Maße auch um einen lokalpatriotischen Anspruch an uns selbst.

Petri Heil!

Noman Saleh

# **Fischerei- und Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970**

## **Gültig ab 08.02.2022**

### **Fischereiordnung des SAV Freier Grund e.V.1970:**

#### **1. Verhalten am Gewässer**

- 1.1.** Der Angler sucht Ruhe! Störe ihn daher nicht.
- 1.2.** Jede Verschandelung der Natur, wie Abschlagen von Sträuchern und Zweigen sowie das Wegwerfen von Abfällen, ist zu unterlassen.
- 1.3.** Verlasse deinen Platz so wie du ihn anzutreffen wünschst.

#### **2. Fischereipapiere:**

- 2.1.** Beim Beangeln der Vereinsgewässer hat jeder Sportfischer folgende Fischereipapiere mitzuführen:
- 2.2.** Gültigen Jahresfischereischein
- 2.3.** Gültigen Fischereierlaubnisschein mit Fangliste oder entsprechendem Dokument
- 2.4.** Gültigen Sportfischerpass mit entsprechenden Beitragsmarken

#### **3. Besondere Verpflichtungen**

- 3.1.** Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, auf die Einhaltung der Gewässerordnung zu achten und Unregelmäßigkeiten - gleich welcher Art - sind unter genauen Angaben des Tatbestandes und unter voller Namensnennung sofort dem Vorstand zu melden und ggf. selbst Maßnahmen zur Abwendung von Schäden zu ergreifen.
- 3.2.** Jeder aktive Angler bis zum 65. Lebensjahr hat die Pflicht, 5 Arbeitsstunden pro Angelsaison zur Pflege der Gewässer zu verrichten. Nicht erbrachte Arbeitsstunden werden mit 10€/Stunde in Rechnung gestellt. Schwerbehinderte, oder diesen gleichgestellten Mitgliedern ab GdB von 40%, sind von dieser Regelung ausgenommen. Arbeitseinsätze werden durch den Gewässerwart organisiert und koordiniert und finden in der Regel am 1. Mittwoch ab 17:00 am Weiher statt. Grundsätzlich sind, in Abstimmung mit dem Gewässerwart, auch Arbeitseinsätze zu anderen Zeiten möglich.
- 3.3.** Jeder Angler hat vor Beginn des Angelns Datum und Gewässerbezeichnung mit Tinte oder Kugelschreiber in die Fangliste oder entsprechendes Dokument, einzutragen. Radieren wird als Fälschung betrachtet und entsprechend geahndet. Nach Beendigung des Angelns sind täglich die Fangergebnisse in die Fangliste einzutragen.
- 3.4.** Den Kontrollberechtigten (amtlicher Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder) sind auf Aufforderung die Fischerpapiere vorzuzeigen.
- 3.5.** Der Erlaubnisschein ist bis 15.01. des Folgejahres beim Gewässerwart abzugeben. Dies kann auch per Brief erfolgen. Eine verspätete Rückgabe des Fischereischeins wird mit einer Strafe von 10 € belegt.
- 3.6.** Bei nicht Einhaltung dieser Verordnung wird für das folgende Jahr keine Angelerlaubnis mehr erteilt.

# Fischerei- und Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970

## Gültig ab 08.02.2022

### 4. Fischereiordnung für den Mischenbachweiher und alle Fließgewässer

#### 4.1. Für alle Vereinsgewässer gilt grundsätzlich:

- 4.1.1. Der verantwortungsbewusste Sportfischer stellt sein Gerät so zusammen, dass nach menschlichem Ermessen der Fisch sicher gelandet werden kann. Rute, Rolle und Schnur bilden eine Einheit und sind aufeinander abgestimmt.
- 4.1.2. Beim Gemeinschaftsangeln und Jugendangeln wird grundsätzlich nach Ansage des Sportwarts, bzw. des Jugendwarts, oder deren Vertreter, gefischt.
- 4.1.3. Die Angelzeit ist von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang festgelegt.
- 4.1.4. Nachtangeln ist nur bei Teilnahme von mindestens 2 Anglern erlaubt.
- 4.1.5. Geangelt werden darf nur mit Einzelhaken, dass gilt auch für tote Köderfische und alle Kunstköder wie Blinker, Spinner, Wobbler, Streamer usw.
- 4.1.6. Würmer gelten als Friedfischköder.
- 4.1.7. Zum Fang ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt sein.
- 4.1.8. Das Anfüttern ist mit 0,5 ltr. Trockenfutter erlaubt, auch beim Gemeinschaftsangeln, sofern der Sportwart keine anderen Anweisungen gibt.
- 4.1.9. Untermaßige oder gesetzlich geschonte Fische sind sofort schonend zurückzusetzen.
- 4.1.10. Alle gehakten Fische sind mit dem Kescher schonend zu landen.

#### 4.2. Als Gewässerordnung für den Mischenbachweiher gilt:

- 4.2.1. Winterschonzeit ist vom 1. Januar, sofern der Weiher nicht vorher schon mit Eis bedeckt ist, bis zum Anangeln.
- 4.2.2. Geangelt werden darf mit 2 Ruten, jedoch nur wie folgt:
  - Vom Anangeln bis zum 30. April ist das Fischen mit dem toten Köderfisch verboten.
  - Vom 1. Mai bis 31. Dezember darf an eine der beiden Ruten mit totem Köderfisch auf Raubfische ausgelegt werden. Ein hechtsicheres (Stahl) Vorfach ist zwingend vorgeschrieben.
- 4.2.3. Beim Spinn- bzw. Fliegenfischen darf pro Person maximal eine Rute genutzt werden.
- 4.2.4. Das Spinnfischen und Fliegenfischen ist während der gesamten Angelsaison erlaubt.
- 4.2.5. Es besteht vom Anangeln bis 30.04. eine Beschränkung der Ködergröße. In dieser Zeit dürfen bis max. 6cm lange Spinnköder oder Streamer (inclusive Haken) zum Fang von Forellen und Barschen benutzt werden.
- 4.2.6. Grundsätzlich sind Spinnköder und Streamer, Kunstköder und Beutefischimitate zum Fang von Raubfischen unabhängig der Größe mit einem hechtsicheren (Stahl) Vorfach zu benutzen.
- 4.2.7. Folgende Fangbegrenzungen gelten bis auf Widerruf:
  - Täglich insgesamt 4 „Edelfische“, davon je Fischart aber maximal:
    - 4 Salmoniden
    - 4 Aale
    - 1 Zander
    - 4 Schleien
    - 1 Karpfen
    - 1 Hecht

#### zu beachten:

Einschließlich des Gemeinschaftsfischens, pro Woche (Sonntag bis Samstag) dürfen nicht mehr als insgesamt 5 Salmoniden aus den Gewässern (Mischenbachweiher und Heller zusammen) des SAV entnommen werden.

**Nach der Landes-Fischereiverordnung ganzjährig geschonte Arten dürfen den Gewässern grundsätzlich nicht entnommen werden.**

# Fischerei- und Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970

## Gültig ab 08.02.2022

**4.2.8.** Die gültigen Mindestmaße und Schonzeiten entsprechen den Vorgaben der Landes Fischereiverordnung NRW

- für den Aal	= 50 cm;	Schonzeit: KEINE
- für die Schleie	= 25 cm;	Schonzeit: KEINE
- für den Karpfen	= 35 cm;	Schonzeit: KEINE
- für den Hecht	= 45 cm;	Schonzeit: 15.02.-30.04.
- für den Zander.	= 40 cm;	Schonzeit: 01.04.-31.05.
- für die Bachforelle	= 25 cm;	Schonzeit: 20.10.-15.03.

**4.2.9.** Ab dem Anangeln findet jeden 2., 3. und 4. Mittwoch im Monat, ab 17:00 Uhr ein offenes Gemeinschaftsangeln für die Mitglieder am Mischenbachweiher statt. Die Teilnahme ist freiwillig es wird keine Anmeldung benötigt. Ggf. kann die WhatsApp Gruppe zu gemeinsamen Absprachen genutzt werden.

### 4.3. Als Gewässerordnung für die Heller gilt:

**4.3.1.** Winterschonzeit ist vom 20. Oktober bis einschließlich Anangelstermin.

**4.3.2.** Geangelt werden darf mit einer Rute, ausschließlich mit Kunstködern und EINEM widerhakenlosen Einzelhaken. Ein vorhandener Widerhaken muss mit einer Zange angedrückt werden. Aufgrund des nicht vorkommenden Hechtes kann auf ein (Stahl) Vorfach verzichtet werden.

**4.3.3.** Die Heller ist in folgende Strecken unterteilt (siehe Karte):

- Struthütten (entspr. Strecke I in der Anlage Fließgewässer)
- Neunkirchen (entspr. Strecke II in der Anlage Fließgewässer)
- Zeppenfeld (entspr. Strecke III in der Anlage Fließgewässer)

#### **Zu beachten:**

Die Hellerstrecke entlang des Werksgeländes der Firma Thomas wird in Abstimmung des SAV und der Firma Thomas nicht befischt!  
Das Werksgelände darf nicht betreten werden!

**4.3.4.** Jedes Jahr kann bei Bedarf eine dieser Teilstrecken als Schonstrecke gesperrt werden. Die Mitglieder werden zu Jahresbeginn darüber informiert.

**4.3.5.** Es dürfen pro Angler und Angeltag 2 Bachforellen, aber jährlich nur max. 15 Bachforellen pro Angler entnommen werden.  
Es gilt das gesetzliche Mindestmaß. (siehe auch Punkt 4.2.8).

**4.3.6. Lachse haben ganzjährig Schonzeit!**

**4.3.7.** Untermaßige oder gesetzlich geschonte, gefangene Fische sind mit äußerster Vorsicht zu versorgen, mit nassen Händen oder nassem Tuch zu behandeln und schonend abzuhaken. Ein untermaßiger Fisch muss umgehend zurückgesetzt werden. Ein widerhakenloser Angelhaken erleichtert diese Prozedur, erspart dem Fisch Stress und rettet ggf. sein Leben.

**4.3.8.** In besonders heißen Sommern führt die Heller kaum Wasser. Die Fische ziehen sich dann in die wenigen verbliebenen tiefen Gumpen zurück. Eine Befischung der gestressten Tiere kann zu dieser Zeit nicht waidgerecht erfolgen.

#### **Der Vorstand behält sich vor, in extremen Hitzeperioden die Fischerei an der Heller aus Gründen des Tierschutzes zu untersagen!**

Entsprechende Informationen werden über die Homepage und die WhatsApp Gruppe veröffentlicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich diesbezüglich eigenständig vor dem Angeln an der Heller zu informieren.

**4.3.9.** Müllansammlungen sowie Pumpen zur Wasserentnahme an dem Fließgewässer sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

# **Fischerei- und Gewässerordnung des SAV Freier-Grund e.V. 1970**

## **Gültig ab 08.02.2022**

### **5. Grundsätzlich verboten ist:**

- 5.1.** Das Angeln vom Mönch und dessen Steg am Mischenbachweiher.
- 5.2.** Das Ausnehmen gefangener Fische am Gewässerufer des Mischenbachweiher.
- 5.3.** Die Beute darf nicht verkauft oder beim Gemeinschaftsangeln getauscht werden.
- 5.4.** Lebende Frösche, lebende warmblütige Tiere, lebende Köderfische als Köder zu benutzen.
- 5.5.** Das Angeln mit Köderfischen aus fremden Gewässern.
- 5.6.** Das eigenmächtige Einbringen von mitgebrachten Fischen aller Art.
- 5.7.** Das Parken auf allen Uferbefestigungen und unmittelbar am Gewässerufer.

### **6. Jugendverordnung**

- 6.1.** Alle Jungangler, das sind Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, erhalten die gleichen Fischereierlaubnisscheine wie die Erwachsenen.
- 6.2.** Bedingung ist, dass der Vereinsbeitrag entrichtet ist.
- 6.3.** Jungangler bis 16 Jahre können auch in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes angeln, wenn dieser einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzt.
- 6.4.** Jungangler ab 16 Jahre müssen, laut Fischereigesetz von NRW, im Besitz des Sportfischerprüfungs-Zeugnisses sein. Wer dann noch den Fünfjahresfischereischein besitzt, kann auch alleine an den Vereinsgewässern angeln (siehe auch Aufnahmebedingungen).
- 6.5.** Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr gehören zur Jugendgruppe.
- 6.6.** Die Jugendgruppe wird durch den Jugendwart koordiniert.
- 6.7.** Eine regelmäßige Teilnahme an den Gruppenangeboten wird erwartet.

**Im Übrigen gelten die Tierschutz- Naturschutz- und Fischereigesetze sowie die Landesfischereiverordnung von NRW uneingeschränkt!**

**Verstöße gegen diese Bestimmungen, ziehen neben Maßnahmen gemäß der Vereinssatzung evtl. eine Strafverfolgung nach sich!**

**Jeder Angler ist verpflichtet sich über gesetzliche Veränderungen zu informieren und diese entsprechend einzuhalten.**

**Beschlüsse des Vereins, mit Bezug auf die vorliegende Fischerei- und Gewässerordnung, werden inhaltlich in dem Dokument aufgenommen und entsprechend eingepflegt.**

Im Dezember 2021  
Der Vorstand des SAV Freier-Grund e.V. 1970

Gültig, bis auf Weiteres durch Mitgliederentscheid am: 08.02.2022